

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 16 (1885)

Artikel: Die Homberger Gaugrafen des Frick- und Sissgaues

Autor: Rochholz, E.L.

Kapitel: IV: Der Wielstein in den Frick- und Sissgauer Grenzalterthümern, von 1322 bis 1594

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-26586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Wielfstein

in den Frick- und Sissgauer Grenzalterthümern,
von 1322 bis 1594.

Prisca vocabula sanioribus magis arrident quam nova.
Albertinus Mussatus, *De gestis Henrici VII. Cæsaris.*



Als die Königin-Wittwe Agnes von Ungarn, mit Urkunde vom 9. August 1322, den Dinghof zu Elzingen, auf dem Bötzberge im Aargau, käuflich erworben und dem damals noch jungen Stifte Königsfelden zugeeignet hatte, ließ sie des Hofes Meierrecht sammt Twing und Bann mittels einer besondern Offnung neu verzeichnen. Aus diesem Aktenstücke, das bereits in den Aargauer Weisthümern (Argovia IX, p. 9 bis 19) gedruckt und erläutert ist, müssen vorerst ein paar örtliche Banngemarchungen („lächen“) hier ausgehoben werden zum Verständnisse des Namens Wielstein, welcher da bisher zum erstenmale begegnet. Jene Gemarchungen beginnen auf der Höhe des Bötzberges bei des Dinghofes Gerichtslinde am Schönbühl, laufen dem Punkte zu, wo die Waldmarken der Dörfer Elzingen und Hornussen zusammentreffen, überschreiten dann die Wasserscheide der Bergfirst, ziehen hinab zum Eisengraben am Eisenbrunnen, weiter zu Spielmanns Aegerten und zum Hohenbühl in den Marchstein, von dannen in das Esch zum Eschenbrunnen und von dem Esche hinüber bis gen Hoenberg in des Grafen Hanns' Wielstein.¹

Wer wird dieser Letztgenannte sein?

Wahrscheinlich jener Graf Johannes von Habsburg-Laufenburg, welcher den minderjährig verstorbenen Grafen Wernlin von Homberg, den letzten des Homberger-Geschlechtes, 1323 beerbt hatte und als solcher durch unsre gesammelten Urkunden vom 15. Hornung 1330 bis 10. September 1334 bestätigt ist. Er trifft der Zeit nach mit dem Erlasse der Elfinger Dinghofs-Offnung nahe zusammen. Überdies

¹ Zur genauen Vergleichung folgt hier die Stelle in Original.

Vnd sint dis die lächen: des Ersten an ze hebent an der Linden
uff Schönbühl, vnd von der linden über in die marchstein zwüschen
der holtzmarch der von Hornelein vnd der von Elvingen.

von dannen vntz in den böm, der by dem wege stät, daby
der marchstein lyt, vnd von dannen bis an die Snê-sleipfe.

von dannen die Snê-sleipfe ab bis in den Isengraben, vnd
den Isengraben ab vntz in den brunnen.

von dem brunnen vff an Spilmans egerden, vnd von den
egerden vff vntz vff hönbühl in den marchstein.

Vnd von dem marchstein über vntz zü Eschenbrunnen in
dem Esche, vnd von dem Esche über bis gen Hönberg in Graf
Hanns' Wielstein.

lag der vom Weisthum genannte Homberg theils in, theils bei dem Herzoglichen „Amte Bötzberg“ und enthielt dreierlei, schon seit dem J. 1303 im Habsburg-österreichischen Urbarbuch (S. 76, 77) verzeichnete herzogl. Zinsgüter mit eignem Bann- und Justizrechte: „*Ze Homberg ist ein lehen, das der herschaft eigen ist, etc. Da lit auch ein lehen, das giltet ze zinse, etc. Da lit auch ein ander lehen, etc. Es git auch ie der man ein vasnacht-huon. Diu hērschaft hāt dā twing unde ban und rihtet diube und vrevel.*“ Mithin bestanden auf diesem Bötzbergischen Homberge bereits seit 1303 herzogliche Lehen mit und neben dem eben daselbst seit 1323 erledigten Erbe des letzten Homberger Grafen.

Was aber ist dieses Grafen mitgenannter Wielstein?

Sicherlich der im Sesshause des Grafen selbst gelegne Gemarchungsstein, bis zu welchem des Königsfeldner Dinghofes Dominium und Gerichtsbarkeit hinanreicht. Daß dieser Stein aber jenes gräflichen Sesshauses ursprünglicher Herdstein gewesen ist, daß mithin die Grenzmarke hier zugleich der Mittelpunkt der gräflichen Küche gewesen ist, dieser Zug hohen Alterthums wird sich aus der Untersuchung des Namens Wielstein erweisen. Sogar der Name ist sprachlich längst erloschen, und nicht gering war daher die Rathlosigkeit der Richter, wenn derselbe bei späteren Grenzstreitigkeiten urkundlich wieder hervor gezogen wurde und amtlichen Entscheid anrief. Mit einem solchen Falle sei hier begonnen.

Die Gesandten der den Thurgau gemeinsam regierenden acht Kantone waren 1762 versammelt, um als Territorial-Herren die Gemarkungen festzustellen zwischen den Hohen Gerichten dieser Landgrafschaft gegenüber den Niedergerichten der dortigen Privatherrschaft Grießenberg, und damit zu entscheiden, in welche von diesen beiden Gerichtsbarkeiten der ehemalige Freisitz Ochsenhard gehören solle. Da trat denn die besondere Vorfrage auf: „welches eigentlich der terminus a quo oder der Wühlstein sei,“ von dem bei der nun vorzunehmenden Gerichtscheidung ausgegangen werden müsse. Eine hiefür vorgelegte neuere Landkarte hatte jenen streitigen Freisitz allerdings den Hohen Gerichten der Kantone zugetheilt, konnte und durfte aber als bloße Privatarbeit keine definitive Anerkennung finden. Eine nachträglich versuchte gütliche Übereinkunft blieb erfolglos, und so schwebte dieses Geschäft acht Jahre lang unerledigt vor dem Thurgauer Syndikat und vor der Eidgenöss. Tagsatzung. Nachdem aber der Obervogt v. Segesser das alte Marchenlibell von

1465 und sodann noch dessen obervogteiliche Bestätigung von 1613 aufgefunden und daraus nachgewiesen hatte, daß die fragliche Gerichtsscheidung „vom Wühlstein zu Buchschoren¹ an bis zu Erwylen hinauf sich erstreckt,“ so erfolgte endlich 1770 der Tagsatzungsbeschluß, es sei nach jenem in der Herrschaft Grießenberg genannten „Wielstein“ die neue Abmarchung vorzunehmen; aber ihr zu Folge sei nun zugleich der oberwähnte Freisitz Ochsenhard, sammt dessen neuen Gütern und neuen Hausbauten, keineswegs den Hohen Gerichten der Landgrafschaft, sondern den Grießenberger Niedergerichten zuzutheilen. Eidg. Absch. VII, Abth. 2, S. 576.

In fünferlei, vom Jahre 1363—1594 reichenden Marchenbeschreibungen aus dem Frick- und dem Sissgau begegnet uns der Wielstein als grenzbestimmender Zielpunkt verschiedener Distrikte, gleichwohl fällt es schwer, ihn selbst jeweilen in seiner örtlichen Lage positiv zu bestimmen. Die beiderseitigen Gaugrenzen haben sich zu öftern Malen verschoben, viele Orts- und Lokalnamen der Urkunden sind verschollen oder haben sich umgeändert, noch andere, deren Name auf den Wielstein hinwies, oder auf welche er sich selbst bezog, sind aus ihrer ehemaligen politischen und kirchlichen Zusammengehörigkeit längst hinausgedrängt. Es gilt daher, sich erst ein richtiges Gesamtbild zu schaffen über Ausdehnung und gegenseitige Abgrenzung der beiden Gaue bis zum 15. Jahrhundert, und hiezu dient die wichtige Quelle: *Liber Marcarum Veteris Episcopatus Basileensis, scriptis jussu Friderici de Reno, episcopi Basil., 1441—1469.* Das Original dieses höchst verdienstlichen Werkes des Baslerbischofs Zu-Rhein liegt im Berner Staats-Archiv und ist erstmalig 1843 von Dr. Reinwald veröffentlicht worden mit Beigabe einer Generalkarte, welche die eilf Dekanate des ehemaligen Baslerbistums mit deren sämmtlichen Kirchorten und Stiften aufweist. Neuerdings hat dann Trouillat Beides im fünften Bande seiner „Monuments“ wiederholt. An gegenwärtiger Stelle beschäftigen uns selbstverständlich allein die beiden Dekanate des Siss- und Frickgaues. Nach jenem Verzeichnisse lagen noch während des 15. Jahrhunderts nachfolgende, nunmehr aargau-frickgauische Kirchorte und Stifte im Decanatus *Sissgaudiae*.

Augst
Magden
(Maisprach)

Möhlin
Olsberg

Rheinfelden
Zeiningen

¹ Weiler im thurgau. Bez. Frauenfeld, mit einer kleinen naheliegenden Burg.

Und noch viel anders als heute war damals die territoriale Beschaffenheit des Decanatus *Frickgaudia*. Es war auf drei Seiten von Aare und Rhein umströmt. Von Erlinsbach bei Aarau gieng die Gaugrenze links der Aare fort bis zu deren Mündung in den Rhein bei Waldshut, und zog von da linksrheinisch weiter bis nach Augst. Die damaligen Kirchorte des Frickgaues (wobei die hier eingeklammert stehenden nun basellandschaftliche sind) heißen in alphabetischer Reihe:

Auenstein	Laufenburg	Schinznach
Bötzberg	Leuggern	Schupfart
(Buß)	Mandach	Stein
Eicken	Mettau	Sulz
Elfingen	Möntthal	Thalheim
Erlinsbach	Mumpf	Ueken
(Farnsburg)	Oeschgen	Umiken
Frick	(Oltingen)	Veltheim
Gansingen	(Ormalingen)	Wegenstetten
Herznach	Rein	Wittnau
Hornussen	Rheinsulz	Wölflinswil
(Kienberg)	(Rotenfluh)	Zutzgen
Kirchberg		

Diese beiderseitige Aufzählung stellt siebenerlei Kirchgemeinden in den Sissgau, welche heute in's Frickthal gehören, und ebenso zwölferlei Kirchgemeinden in das Frickthal, welche seit der Reformation politisch dem Alt-Aargau einverleibt sind. Die Einsicht über so bedeutende Verschiedenartigkeiten der ehemaligen und der neueren Provinzial- und Dekanats-Grenzen ist zum Verständnisse der Zusammengehörigkeit der in den nun folgenden Urkunden genannten Oertlichkeiten unentbehrlich. Hier sogleich die Bestätigung.

1363, 15. Juni, urkundet auf seiner Veste Istein der Baslerbischof Johann Senn von Münsingen († 30. Juni 1365) und belehnt den Grafen Johannes von Froburg und dessen Ohm Grafen Sigmund von Tierstein sammt dessen Erben mit der Landgrafschaft Sissgau. Die hiebei anwesenden Zeugen sind: Graf Walraf v. Tierstein; Burkard Senn v. Buchegg, unser (des Bischofs) Bruder; Hartmann v. Eptingen; Hans Gräfli, unser Hofmeister; Heinrich v. Ifenthal; Gotfried v. Eptingen, genannt der Bitterle, die Ritter; — Hemann Truchseß, von Rheinfelden; Conrad Grünenberger, die Edelknechte; — Hemann von Werd und Wernli ab Egg. Hiebei wird die Gemarchung des Sissgaues bestimmt und dessen nordöstliche Grenze angegeben, wie folgt: die da gät, alz die Birs in den Rin flüsset, den Rin uf als verre, als einer uf einem rosz in den Rin geritten und mit einem Basel-sper in den gereichen mag,

unz da die Vieline¹ in den Rin flüsset, und die Vielenen
uf so verre der wasserruns gät, hinder dem closter Olß-
perg uf und durch den Mönsperg über, unz in den bach
zwüschen Magten und Meysprach, und den bach uf unz
gen Busz in *Eris' Wielstein*, und desz über in den Wegen-
steter-bach. etc.

Bruckner, Merkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Basel, XVII. Stück, S. 1965. — Solothurn. Wochenbl., Jahrg. 1829, S. 381. — Heinr. Boos, Urkbb. v. Baselland I, 366, 367. — A. Burckhardt, Die Gauverhältnisse im Alt-Bisth. Basel und die Landgrafschaft im Sißgau; Abhandlung, Basler-Beitr., Bd. XI, S. 20.

Die Marchenbeschreibung nimmt ihren Ausgangspunkt von den zwei in den Rhein mündenden Bächen Birs und Vielenen. Letzteres, das beim Dorfe Augst mit der Ergolz in den Rhein gehende Violenbächlein, bildet heute die NO-Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Baselland; damals aber ist es sammt den jetzigen Frickthaler-dörfern Olsberg und Magden noch sissgauisch. Von dort ab wendet sich die Grenzbeschreibung über Buß nach Wegenstetten, und hier zwischen diesen beiden Dörfern begann damals der Frickgau, eben hier lag darum die Zieltmarche „Eris Wielstein.“ Über diesen Namen nun ergeht sich inhaltsvoller nachfolgendes Dokument:

Die Grenzen der Herrschaft Rheinfelden. Dingrodel vom Dorf Zeiningen, aus dem Ende des 14. Jahrhunderts.

Es ist ze wissen, daz die grafschaft der burg Rinfeldan anvacht in der Rotenflue² ze Walibach enend dem Rin in Constenzer-bistum, vnd gät herüber ob Walibach in Basler-bistum³ in

¹ *Vielenen* (—) ist plurale Nameusform von *vijelin*, Bergveiglein, und Name des jetzigen Violenbaches bei Olsberg; er heißt in unsrer Urk. v. 27. Aug. 1534, *Fiolaten*. Jetzt noch sind der Augster-Wald und Olsberg dem Botaniker bekannte Fundorte des weißen Veilchens. Fr. Mühlberg, Standorte der Gefäßpflanzen des Aargau's (1880), S. 18.

² Zubenannt nach dem rotschimmernden Rogenstein der dortigen Felsen; gleichwie auch das Juradorf Rotenflue, das in der unmittelbar hier folgenden March-Beschreibung als Zwischenmarch erwähnt wird.

³ Das badische Dorf Wallbach, rechts des Rheines, beginnt hier die Grenzbestimmungen der Grafschaft Rheinfelden; ein Beweis, daß sich diese Grafschaft auch noch im 15. Jahrhundert zum Theil auf rechtsrheinischem Gebiete und zwar in dem jetzigen Bad.-A. Lörrach erstreckt hatte. Dem badischen Rheindorfe Wallbach liegt das gleichnamige aargauische gegenüber. Dieses letztere trägt Spuren hohen Alters. Zwei Lokalitäten daselbst «Unter der Halden,» beide am Rheine, die eine in der Nähe der Rheinfähre, enthalten das Mauerwerk zweier römischer Wartthürme, welche von † Dr. Ferd. Keller, dem Pfahlbauten-Entdecker, untersucht worden sind. Noch steht ein Stück römischer Mauer daselbst auf einem kleinen Hügel nahe am Flusse, beim Wohnhause des Johann Businger.

den graben, der dô scheidet zwischen der von Walibach bann vnd der von nidren-Mumpf, an den kolweg; vnd den kolweg in in den wasserunz, in den spitzgraben, in den brunnen, als da der von nidern-Mumpf, der von Zeiningen vnd der von Niderhofen benne zefamen stossent; vnd da dann in Haſli vnd dannen in Ebretzgrund (Eberharts Thal), vnd von Ebretzgrund ze obren-Mumpf vf der halden ihn, als der von Hellikon vnd der von obren-Mumpf benne zefamen stossent. Vnd da dannen hin vffen Hoedolf in den hagendorf, da der von obern-Mumpf vnd der von Hellikon vnd der von Schupthart benne zefamen stossent. Vnd gât von demselben hagendorf hin in das klein tegerlin (unbebaut liegende Landstrecke) in Muristal (Stelle eines alten, im Boden streichenden Gemäuers), in den graben, vnd denselben graben nider vnd da dur, als die fryengüeter vnd die gotzhûs-güeter zefamen stossen, vnd darüber vf vffen wiſſer (Zeiger, Feldstock) in die wirtzgruben, vnd da dannen hin vf der von Wegenstetten egg an den weg; vnd den weg hin für kaltenbrunnen vf, vnd enend-über nider vf Erfenmatt¹ in den Birbovm. Dô stossent drû rechti lantgericht zefamen: des ersten ein's burggrafen der vesten Rinvelden, das ander des grafen von Hapsburg, vnd das dritte des grafen von Tierstein.

Item vnd da dannen hin zum türlin (nemlich des Weidehages) durch den weg vf ob dem swartzen rütacher, vnd den weg hin vor rüttimatt an den weg, vnd den wagen-weg in gen Buß in eris wielstein; vnd gât vor (lies von) eris wielstein die richti vf Hörütti den weg vf, vnd über Ertzmatt (mit dem häufigen Bohnerz im Untergrunde) enweg über das breitveld hin, durch Einach nider, vnd vſſer Einach gen Iglingen² durch Schiben hûs, vnd vſſer Schiben hûs in

Letzterer hat in seinem Hausgarten Menschenschädel ausgegraben; sein Nachbar Xav. Bitter in seinem Garten ein vollständiges Menschengerippe. Im Dorfe selbst findet man die sg. «Eseleisen,» antike Hufeisen für jenen kleinen Schlag Alpenrosse, welche bei den Römern *manuli* ließen. Die Eisen sind fast ohne Stollen, haben nur gegen vorne eine Rinne und noch stecken die kleinen Beschlagnägel drinn.— Der Ortsname, urk. *Walabuch*, 1283, 30. Mai (Herrgott, Gen. III, 514), weist mit seinem ersten Wortstamme auf ahd. *Walh*, womit die Deutschen ihren keltischen und romanischen Grenznachbar, später jedes undeutsche Mischvolk bezeichneten. Der Ort *Walahheim* erscheint im VII., *Walahpach* im VIII. Jahrhundert. Förstemann, Die D. Ortsn., 171.

¹ Siehe die hier am Schlusse nachfolgende Notiz.

² Des Schiben Hus weist auf einen zur Zeit noch in jener Umgegend üblichen Geschlechtsnamen.

Die Iglingerhöfe, Gem. Magden, eine Grenzmarche gegen Baselland bildend, giengen 1275 tauschweise an das Kloster Olsberg über: *possessiones in Igelingen, pertinentes ad Hugonem de Reno (Zu-Rhein), civem Basiliensem,*

Goppenbrunnen, vnd vffer Goppenbrunnen Lamperstell¹ vf, als die schnēweg-schleif gät; vnd von Lamperstell in kulre in den weg, vnd vffer kulre den weg in in obern-buoch, vnd vffer obern-buoch den weg in an die steig in den brunnen, vnd die steig vf gen Herisperc in den brunnen; vnd vffer dem brunnen ze Herisperc vnder tumpheit vs² oben im Guldental in den ösch, vnd vffer dem ösch gen Gibenach vf die brugg, vnd da dannen an Wartbüel in die margelgruben, vnd von der margelgruben an leimen in den birbovm, vnd da dannen ze Herfurt in den brunnen, vnd vffer dem brunnen ob Hülsten-brugg in den eichinen stock, vnd da dannen der straß nach zuo dem galgen, vnd von dem galgen der straß nach ze Megtengraben an den Rin, vnd da über Rin vnd Rinsfurt, vnd des vf in Schönbrunnen, vnd da dannen wieder in die Rotenflue, Rin vnd Rinsfurt zuo dem anfang.

Mitgetheilt von Dr. K. Schröter von Rheinfelden, in J. E. Kopp's Geschichtsblätter aus der Schweiz, II, S. 39, daselbst mit folgender Nachbemerkung (S. 42): „Die gegebne Grenzbeschreibung der Herrschaft Rheinfelden bezeichnet bei dem Dorfe Wegenstetten die Oertlichkeit, wo mit den beiden Landgerichten des Grafen von Habsburg und des Grafen von Thierstein ein drittes zusammenstößt, das des Burggrafen von Rheinfelden. Sind die ersten zwei unschwer als der alte Frickgau und Sissgau zu erkennen, so kann wohl unter dem dritten nichts anderes verstanden werden, als König Heinrich des Dritten Augstgau (siehe unser vorliegendes Regest Nr. 1), der, nachdem erst die Veste Rheinfelden entstanden und unter verschiedenen Herren ein Gebiet damit vereinigt worden, sich allmälig zu der spätern Herrschaft und Grafschaft Rheinfelden um- und ausbildete.“

Die Erfenmatte, S. 160, wird auch in der hier unmittelbar nachfolgenden „Bezirksbeschreibung“ als die Dingstätte dreier Grafschaftsbezirke erwähnt, ein uraltes trifinium, das selbst noch bis in unsere Zeit bei den Landstreichern in dem Rufe einer Freiung gestanden hat. Aargau. Sag. II, p. 88. Da dieselbe hart an den Grenzen des Sissgaues gelegen ist, zwischen aargauisch Wegenstetten

Militem. Mone, Oberrhein. Zeitschr. 3, S. 194 und 195. Eine späterhin dorten entstandene Begharden- und Beginen-Sammnung mit noch vorhandener Nikolaikapelle, besprochen in einer basel-bischöflichen Urk. v. 1435, ward 1579 gleichfalls dem Stifte Olsberg inkorporirt.

¹ Des Landpert Wohnstelle oder Hagstelle.

² Etwa *Tuom-heide*, Besitz des Basler Domkapitels.

und Buß in Baselland, so ist sie wahrscheinlich noch älter als die beschriebene Gaugrenze selbst, darum reicht auch ihre Geschichte nicht mehr in die Zeit hinauf, wo der Landtag sich dieser Oertlichkeit zu Volksversammlungen und öffentlichen Verhandlungen wirklich zu bedienen pflegte. Allda stießen an eines Birnbaumes Lohen (Axt-einschnitten) drei Gerichtsgebiete so zusammen, daß, nach der bilderreichen Volksage, die drei Landgrafen in des Baumes Schatten, und doch jeder auf seinem Grafengebiete, beisammenstehen und miteinander berathen konnten. Fäsi, *Helvet. Erdbeschreib.* II, 584. — Bruckner, *Merkwürdigkeiten*, XXI. Stück, S. 2443. — L. A. Burckhardt, *Verfassung der Landgrafschaft Sissgau*, in den Basler Beitr. zur vaterländ. Gesch., Bd. 2, 294. Der Name dieser Oertlichkeit haftet noch gegenwärtig an „Erflenten“, einem Frickthaler Weiler von drei Höfen, zur Gemeinde Zutzgen gehörend, gegen Buß in Baselland gelegen. Dortige Strecken von Waldung und Mattland heißen die Aerfmatt, grenzen gegen das Nachbardorf Zeiningen und an dessen Waldfläche „Twing“ an, und sind auch da örtlich die Erflete benannt. Zu Grunde liegt der althd. Personename Erpho (Wartmann, SGall. Urkbb. I, 100, 131, 183) und Erphrid, laut unsrer Urk. v. 3. Mai 1277 ein Bauerngeschlecht zu Gibenach und Augst bei Rheinfelden. In dem Marchennamen Eris Wielstein ist Eris eine genitive Verkürzung des Personennamens Erolt. Der Kirchenrodel des Decanatus Constantiensis verzeichnet zum J. 1275 einen Plebanus de Eroltwile. Dies ist heute das Oberaargauer Dorf Eriswil. (Anzeiger f. schweiz. Alterthumskunde 1862, p. 46.)

Die nun folgende Urkunde ist eine schätzenswerthe Ergänzung und Erläuterung derjenigen vom J. 1322, mit welcher unsre Untersuchung begonnen hat.

1400. — Bezirk der Herschaft Reinfelden, Homberg vnd Fricktals.

Im Fricktal sölent der Herschaft Reinfelden vnd Homberg Twing vnd Bann, Hohe vnd Nidere gericht gän des Ersten: Bis jn den Kißling jn dem Rine, gegen dem hohenholtz, vnd dem hohenholtz nach vntz jn die krinnine an Kindshalden,¹) vnd daselbst vebervff

¹ Die Krinne (adh. *chrinna*) ist die örtliche Einsattelung des walldigen Bergzuges Kinzhalde, der zwischen dem Sisslerbache und dem Hardwalde (G. Kaisten) gegen Eiken und Münchwilen streicht. Große Klüfte und Felslöcher, eines heißt die Teufelsküche, geben hier Anlaß zu mehrfachen Sagen; die bekannteste gilt dem Markenfrevler Kinzhalde-Joggeli. (Laufenburger Schulprogramm 1859, 57). Die Waldgegend daselbst zur Breiten Eich

vntz an den Markhstein, der da stät bey der Eych, vnd von dem selben Markhstein bis an den andern, der da stät bei dem Seüwlin (Seelein). Sodenn von dem Seüwlin vebervff jn den Wolfgarten¹ zu dem Markhstein, der da stät vff Buchhalden; dannenthin von dem selben Markhstein bis jn Bleyckenmättly jn den Gatter. Da dannen vntz jn den Sattenberg jn den Birbōm; vnd dann demselben Hag nach vebervff vff den Frickhberg. Von dem Frickhberg vebervff jn den kirßbōm, vom kirßbōm bis zu dem heiligen-stöckhly zwischen Üettental vnd Hornußkon; von dem heiligen-stöckhly jn den Schönenbūl, von dem Schönenbūl bis zu dem trog am Hindernholtz; dannenthin davon bis gen Elfingen jn den Bach, vnd den bach ab bis zu dem Swartzenbrunnen; vom swartzen brunnen überhin in den Mülyberg, vnd von dem Mülyberg gen Yberg in den Wielstein,² vnd dann von Yberg hin das bächly vff vntz jn den Homberg. Vnd was wasserseygj harjnwartz gen der Syßlen mag lovffen, das gehört jn Homberger-ampt. Vnd da dannen von Vrgiltz (Burg Urgiß ob Densbüren) herab vntz obwendig der Blåygen ze obern-Hertznach; da dannen hinvff bis an den brunnen, von dem brunnen his vff Staffelegg vff den Warnenstrichen, vom Warnenstrichen der Hohenegg nach vff dem Freyenwald. Vnd was wasserseygj harjnwartz gen Wil loufft, gehört jn das Amt gen Homberg; vnd was wasser yenenthalb gen Arouw loufft, das gehört gen Arouw. Da dannen jn den Hößlenboden;³ vom Hößlenboden vff die Flue ob Kyemberg, von der flue (bis) vff Kolchen, von Kolchen jn Rätzthal⁴ hin, dann

ist ein «gezeichnetes Gestäude», weil da das Hochgericht gewesen. Aargau-Sag. I, S. 183.

¹ Drei Flurnamen «Wolfsgarten» bestehen in den drei Frickthal-Ortschaften Schupfart, Oeschgen und Kaisten.

² Ebenso die Urk. v. 1450 über die Rheinfelder Herrschaftsgrenzen, in H. Boos Urkb. v. Baselland, S. 887: von Müliberg bei Elfingen gen Yberg in den Wielstein.

Iberg, wahrscheinlich Ibun-berc, von ahd. iwa, der mit Eiben bestandene Berg. — ao. 1244, Uolricus de Iberg, Deutschordensbruder. Mone, Zeitschrift 28, 100. — 1254: zwo schüpo fse n ze Iberg. Mone, 20, 116. Der hier genannte Iberg, unter den achterlei gleichnamigen Aargauer Orten, ist ein nach Ober-Zeihen, Pfr. Herznach, Bez. Laufenburg, gehörender Weiler mit den Flurtheilen Iberg-wald, -gasse, -bach, -woog. Er ist südwärts abgegrenzt durch die beiden Juraberge, Ibergfluh und Homberg. Die rothe Eibe, taxus baccata, heißt in Berner-Mundart *I* oder *Y*; im Aargau *I-e*, *Iwe*, im Waadtlande *Yf*.

³ Haselboden heißt im Frickthal der trockne, Eisenocker haltende Ackerboden, entgegen dem fetten.

⁴ Zubenannt nach den Rätzen von Seckingen, Besitzern der Burg Urgitz bei Densbüren; S. 134 vorstehender Urkunden.

in in den Rinckberg. Vom Rinckberg gen Annwil in den Gatter; von Annwil gen Oltingen in den bach; von Oltingen den bach ab vntz gen Rottenflu; von Rottenflu gen Hendschickhen, vnder Rottenflu in Sant Jörgen Altar. Vnd was hie diffent dem bach ist, gehört alles zu Homberger-Ampt. Von Sant Jörgen Altar hin, den Wuschberg vff, vntz gen Eyffenmatt (die Erphenmatte) in das landtgericht, da die dreüw landtgericht zefamen stoßent, Nemlich der Herrschaft Reinfelden gericht, Homburger-gericht vnd Varnsperger-gericht. Vnd denn da dannen in die Buchhalden ob Zutzkon; vnd von der Buchhalden vff Zeyninger-berg vff die ebny; von der ebny in den Fridhag entzwüschen Mumpf vnd Zeyningen, vnd von dem Fridhag vnder Mumpf in die Nagelflu; von der Nagelflu gen Seckingen in die Rinbrugg; von der Rinbrugg, souér (soweit als) ein biderbman hinin in den Rin ritten vnd mit einem Spieß gelangen mag. Da dannen vnd so weyt in dem Rin hinuff bis wider in den Kißling.

Collacionata et Auscultata est presens Copia (aus dem 16. Jahrhundert) per me Eberhardum Hofman, Notarium Subscriptum, et concordat cum suo uero Originali de uerbo ad uerbum, Testor manu ppia. H.

Aargau. Staatsarch., Frickthaler Archivsakten, Band N, no. 9 fo.; dazu unter gleicher Nummer die Abschrift, unterzeichnet: „Fidem Copiæ testatur K. K. Vorderösterreich. Registratura.“ — Das K. K. Statthalterei-Archiv Innsbruck verzeichnet im Repertorium IV, 787 seines ältern Schatzarchives unsere vorstehende Urkunde folgender Weise: „Ain copey des gezirks, zwing vnd pänn hohen vnd nidern gerichts der herrschaft Reinfelden vnd Homberg vnd des Fricktals, vom Kisling im Rein gegen dem hohenholz bis wieder dafelbs hin, vnd werden alle riuiers vnd confinen ernennt.“ In amtlicher Abschrift von dorten an unsere Sammlung güting übermittelt durch Hrn. F. A. Stocker, Redaktor in Basel.

Der oben genannte Iberger-Wielstein, Grenzmarke zwischen dem Amte Homberg und dem Bötzbergerdorfe Elzingen, heißt in der verwilderten Kanzleisprache der nun folgenden Urkunde der Iberger-Wulfstein und scheidet da bereits die Berner Herrschaft im Aargau von der österreichischen im Frickthal.

1571, 15. Oktober, ohne Ort.

Ferdinand, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Kernden etc., und Schultheiß und Rath der Stadt Bern erlassen gemeinsam einen „Marchbrieff“ der (österreichischen) Grafschaften Laufenburg und Rheinfelden einerseits, und der (bernischen) Herrschaften Schenkenberg, Urgitz, Biberstein und Künigstein andererseits. „Darnach ob nider-Zeihen zwüschen ihren gütteren durch über die

Somerhalden, dess über, der gredi nach gan Yberg in den Wulstein: da wirdt der sechst Stein gesetzt werden ob dem weg gan Lindt, da der Schwir (Grenzpfahl) gestellt ist. Da dannen richtig (in gerader Richtung) überuf in die höche des Hombergs in die höche Flu, von derselben Flu richtig wider hinab an den sibenden stein uff dem kopf (Berggipfel), und glich überab zum Flüeli, da ob demselben Flüeli der achttest Stein gestelt sol werden.“

St.-Arch. Aargau, Abth. Schloßarch. Biberstein, „Dokumentenbuch, renovirt 1777,“ tom. VII, fol. 120.

Ueber den Bergweiler Iberg ist bereits in der Rheinfeldner Grenzbeschreibung v. 1400 berichtet. Benachbart, aber auf dem Hochplateau des Bötzberges liegt das Dorf Linn, Bez. Brugg; (ahd. hlin ist acer platanoides; linnithi, eine Mehrzahl von Ahornen). Dieser kleine Ort ist sagenberühmt durch das Alter und die Größe seiner Dorflinde, welche meilenweit das Aarthal überblickt. Schon der hl. Gallus soll unter ihr gepredigt haben, eine Viertelstunde davon liegt der Ort Gallenkirch. Sie steht auf einem alten Grabfelde. Eine Prophezeiung über sie besagt: Wenn ihr Abendschatten einmal hinüberreichen wird auf das jenseits am Wülpelsberge stehende Stammschloß der Habsburger, so ist damit das Weltende verkündet. Aargau. Sag. I, no. 53.

Der Berner Obrigkeit scheint der Name Wielstein, oder wie sie schreibt, Wulstein, den sie wohl für einen bloßen Provinzialismus gehalten hat, für ihre Amtssprache unbequem gewesen zu sein, und da, wo er ihr im Erbrechte eben jener Herrschaft Schenkenberg offenbar wieder begegnen mußte, umschreibt sie ihn synonym. Darum heißt es in diesem von ihr am 25. Wolfmonat 1539 revidirten Rechte, § 12: „darby soll auch verstanden werden, daß der jüngst ehlich Sohn nach seinem Vater das Säßhaus und Feuerstatt erben solle.“ Ztschr. f. schweiz. Recht, Bd. 18, S. 65.

Den nächsten Aufschluß endlich über die rechtliche Bestimmung des Wielsteins gewährt das Landrecht der Landschaft Mölinbach, eines den Augstgau später vertretenden Sondergaues, welcher zehn Dörfer des heutigen Amtsbezirkes Rheinfelden umfaßte. Das leider nur in einer mangelhaften Abschrift v. J. 1594 vorhandene Statut ist abgedruckt in Argovia IV, 349—354 und daselbst zugleich rechtsgeschichtlich commentirt durch Dr. Emil Welti, schweizer. Bundesrath. Hier bezeichnet in den Erbrechtsartikeln 20—24 der Wielstein das ganze Sesshaus des Geschlechtes, d. h. Wohnhaus mit Scheune, Speicher (in der beschränkenden Bedeutung: kleines einstöckiges Beibäuschen), Hausgarten und Hausbünte. Dem Wielstein in dieser Bedeutung wird alles Vermögen an Hausrath, Fahrhabe, Aeckern Matten und Hofstätten erbrechtlich entgegen gesetzt.

Einige sprechende Originalstellen müssen hier ausgehoben werden.

Was harnisch vnd wér vnd *die hausär¹ des wilsteins* tuot belangen, soll der ältest (der Erbberechtigten) sin harnisch vnd wér nemen vnd soll sin sein vnd beißen; vnd der jüngst són soll die haufär besitzen, mit dem vorbehalt vnd geding: wann in erster rechter Ehe beide personen ledig zusammen kommen vnd kinder bey vnd miteinander zeugen, vndeins von dem andren derselben ehe abstirbt, und die überblibne person sich wiederum verändert vnd auch kinder bey vnd miteinander überkommen, es syen glich knaben oder meidlin, die von der ersten ehe noch vorhanden synd: sollen sy *die hausär vnd wilstein* besitzen; es sey denn sach, dasz sy (die mit in die Ehe gebrachten Kinder) der vater oder die muoter — eintwiders (welches von beiden) sich widerumb verenderte (wie obstat), — zur morgen-gab git. Die kind aber sollen nit one der abgestorbnen personen fründschaft wüffen vnd willen — oder die vogtlüt der verlaßnen kind geben iren willen dazuo — vermorgengabet werden. Wann aber das bewilligt wird, als dann soll es erst kraft haben.

Wenn eine zweite Ehe eingegangen wurde, fiel also der Wielstein und der Hausären immer an die Kinder erster Ehe, mit Ausschluß derjenigen der zweiten. Wurden aber die Kinder erster Ehe dem Ehegatten zweiter Ehe als Morgengabe gegeben, so hatte dies die Wirkung, daß die „vermorgengabten“ Kinder erster Ehe in erbrechtlicher Beziehung den Kindern zweiter Ehe gleichgestellt wurden. Diese Gleichstellung hatte ihre Wirkung gegenüber dem verstorbenen Gatten aus erster Ehe, so daß demnach der Wielstein an die Kinder aus beiden Ehen fiel; anderseits wurden dann aber die Kinder erster Ehe erbrechtlich gegenüber dem neuen Ehegatten wie Kinder zweiter Ehe behandelt.

Wenn sach wér', dafz die kind brüederen wären, soll einer dem anderen, one harnisch vnd wehr, was recht vnd billig ist, herusgeben; vnd was darnach *die haus-är vnd wilstein* belangen tuot, soll das geschwisterte, welches dieselben besitzt, den andren geschwisterten, es syen

¹ Der Hausären, lat. area, der hier das Seß- und Erbhaus bezeichnet, lautet in aargau. Mundart Erm, Hüsérm und begreift jetzt in beschränkterem Sinne: 1) die offene Hausflur, den Vletz, mit festgestampftem Boden; daher auch den durch das weit vorspringende Dach der Scheune geschützten äußeren Vorraum. 2) Den direkt zur Küche führenden Haupteingang des Wohnhauses, also den Gang zum Feuerherd. Das Dießenhofner Stadtrecht befiehlt darum, man solle die aus dem Backofen gezogenen Kohlen „löschen enmitten an dem ern.“ Isländisch ist arin, arn Hausherd; dänisch arne Herdstätte, Heimat. Schweiz.-Idiotikon I, 461.

buoben oder meitlin, nach bidermanns-lüt erkanntnusz hinusgeben, was sy denn erkennen mögen. Die kinder, es syen glich sön' oder töchteren, wann es sich begebe, dassz eine e (Eheperson) von dem anderen sturbe vnd sich die person, so noch im leben, in eine andre e begebe, also sollen, die kind den vater oder die muoter nit *an der hausär-belitzung oder wilstein* macht haben zuo vertriben, in keinerlei wís noch weg, es syen gleich baurenhöf' oder gewerbschaften, vil oder wenig, köstlich oder schlecht besitzungen; bis beide personen gemelter e absterbend. Was aber hausrat, varende hab, acker vnd matten belangt, desselbigen soll der vater oder die muoter den halben teil durchaus vnd nit mer, den kindern zuo geben schuldig sin. Aber an den besitzungen sollen die eltern den kindern, bis beide gestorben sind, weder an haus noch hof, hofstatt vnd gärten, scheunen vnd spicher, in keinerlei wís noch weg (was noch von der ersten e vorhanden ist vnd sich schon wieder verändert hat in eine andre e) nichts schuldig sein zuo geben. . . . Es soll nichts desto weniger kein kind fines vaters oder finer muoter tod entgelten; wann sich schon die verbliben person wieder verändert (abermals verehelicht) vnd kinder in der andern e erzeugt, so sollen dann die kinder aus der ersten e, wann die person aus der ersten e verscheiden vnd abgestorben, guot fuog vnd macht haben *zum wilstein* vnd zuo vorbenannten besitzungen vnd sollen von der ersten e die halben besitzungen allerdingen besitzen vnd voraus vnd dannen nemen.

Hier ist also der Fall erörtert, wie es bei der zweiten Verehelichung des Ehegatten gegenüber den Kindern erster Ehe zu halten sei. Der überlebende Ehegatte behält den Wielstein, die Kinder erben die Hälfte alles übrigen Vermögens. Aber auch das im Besitze des Ueberlebenden bleibende Vermögen ist den Kindern erster Ehe verfangen und fällt ihnen beim Tode des zweiten Elterntheiles ausschließlich zu. Sie sollen, wie sich das Landrecht eigenthümlich ausdrückt: „des vaters oder der muoter tod nicht entgelten.“ So verlor also nach diesem Rechte der überlebende Gatte, wenn er sich wieder verehelichte, die Hälfte seines Vermögens und behielt nur das Wohnhaus. Während nun in älterer Zeit die Ansprüche der Kinder noch weiter giengen, setzt unsere Urkunde einen ganz wesentlichen Werth auf die im Artikel 23 enthaltene Bestimmung: Daß

der Wielstein erst nach dem Tode beider Ehegatten an die Kinder derselben falle.

Repräsentirt demnach der Wielstein das Erbhaus, so ist es erklärlich, daß bei erbrechtlichen Bestimmungen an seiner Stelle eben dieses Erbhauses Schwelle oder Dachtraufe angeführt werden, weil auch mittels dieser ein Erblässer seine letztwillige Verfügung rechtsgültig kundgeben darf, denn auch sie sind die stellvertretenden Sinnbilder von Herd und Ofen. Diese Identität erweist sich ausdrücklich in der Offnung von thurgauisch Sulgen, A. 58: *es mag ainsant Polayengotshuszman ald (oder) gotshuszwyb, das ledig vnd vntiefamlich ist, sin güt, ligendes vnd varendes, dem andern gotshuszman ald andern lüten geben vnd (ver-)machen hinder dem herd, wen er den fusz üf den wielstain bringen mag, ald hinder dem ofen, oder üf einer freyen landstrasz.* J. Grimm, *Weisthümer IV*, 408.¹ Und eben darum wird bei angestrittenen Erbfällen weiter verfügt, des Testators hus ze slieszen, vnd ze befehen, was da inne wäre von varender habe *vom willstein bis zur fürsten üz*. Bacheracher-Offnung von 1407; J. Grimm, ebenda II, 218. Weiter folgt hieraus, daß und warum der Wielstein mit zu den zehntenpflichtigen Dingen gezählt werden konnte. Laut Zürcher Urkunde v. 5. August 1428 sind Heinr. Anenstetter, als Propst des Zürcher Regulastiftes, und die Leute des Kirchspiels Cham im Zugerlande, beiderseits zwistig über Bezug von Zehnten-gattung und werden durch die Rathsboten der Stadt Zürich und Zug dahin geeinigt, daß hier der Zehnten nach einer damals schon zwanzig Jahre früher erteilten Bestimmung fort zu erheben sei: *von Höw, Küyen, pferten, garten, wielstein, bömen, Müllinen, garnen oder netzen* (betreffs der Zuger Seefischerei), nüd hintan gesetzt. Zurlauben, Monum. Tugiensia I, 223 b; MS. Bibl. Zurl., fol. 7, auf der Aargau. Kts.-Bblth.

Aus Vorstehendem erhellt genugsam, der Name Wielstein habe die Bedeutung und landrechtliche Geltung des Sesshauses gehabt. Vom Hausherd sprang der Name aufs Haus über, vom Theil aufs Ganze, schließlich als Geschlechtsname auch auf den Hausherrn und dessen direkte Nachkommen. Diese Benennungsweise muß vormals weithin üblich gewesen sein. Denn gleichwie im Städtchen Willisau jedes Familienhaus, als das Hauptgebäude eines in Einer Hand liegenden Häuserkomplexes, der Wilstein benannt war (Th. von Liebenau, *Das alte Luzern*, S. 132), so hieß auch in Mitteldeutschland das Wohnhaus als solches das Wehl. So nennt es Barthol. Scheräus

¹ Ein Zeichen rechtsgültiger Vindikation ist hier: den rechten Fuß auf die Thürschwelle oder auf den Wielstein zu setzen, oder auch hinter dem Herd oder hinter dem Ofen zu testiren. Die letztgenannte Bedingung hat sich in unsrer, der Rechtsymbole entbehrenden Gegenwart dahin verbildet, daß eine im Zürcherdorfe Dürnten bestehende Genossenschaft ihre Steuerbezüge auf den Stubenofen verlegt, denn Ofen gilt da metaphorisch gleich Haushaltung (Schweizer-Idiotikon, I).

(Geistl., weltl. und häußliche Sprachen-Schule. Wittenberg 1619. 4), und aus diesem Autor notirt sich das Wort für ein beabsichtigtes Glossar der allsichtige Lessing, Sämmtliche Werke (1839) Bd. 11, S. 635. Wehl, Unterwehl, Wehlheiden u. s. w. sind nun deutsche Ortsnamen.

Alte Dynastengeschlechter des Namens Wielstein, welche seit dem 13. Jahrhundert urkundlich im Schwarzwalde, in Welsch-Neuenburg, in der Basler Diözese und im Berner Simmenthal bestanden haben, sind bereits in den vorerwähnten Aargauer Weisthümern, S. 19, aufgezählt. Inzwischen haben sich noch weitere ergeben und seien hier genannt. Es findet 1174 die Schenkung des Gutes Loiben (jetzt Lauberhof zwischen Kaiserslautern und Anweiler in der Rheinpfalz) an das Kloster Eusserthal statt durch die Elsäßer Grafen von Sarwerden, und die gerichtliche Handlung geschieht: „annuente Landolfo de Wilenstein.“ Abermals bei demselben Hof Loiben urkunden 1184: „Landolphus scultetus et Gerwinus, milites de Wilenstein;“ und noch das Wormser Synodalregister von 1496 verzeichnet unter den Filialkapellen im Amte Kaiserslautern diejenige zu Trippstadt gelegne, *apud castrum Wilstein*. Mone, Oberrhein. Ztschr., Bd. 1, 406; Bd. 31, 310; Bd. 27, 324. — Als Chorherr am Solothurner Sursenstifte urkundet am 1. Juli 1464 Johannes Wiellstein. Trouillat, Monum. tom. V, p. 471. Wiederum ein von Wielstein erscheint im Nov. 1533 zu Solothurn während der dortigen Reformationsunruhen mit unter den örtlich Verschworenen. Eidg. Absch. IV 1, S. 187; und ein fernerer Ursus Wielstein ebendaselbst wird zwischen den Jahren 1556—76 achtzehnmal als Tagsatzungsgesandter erwähnt. Ebenda.

Gestatte man hier eine linguistische Zwischenbemerkung darum, weil dieselbe zu einer einschlägigen historischen Erkenntniß zu führen verspricht. Der Name Wilstein scheint nach dem sprachlichen Gesetze, wonach anlautendes *W* und *B* sich vertauschen, in die Namensform Bilstein übergegangen zu sein. Hiefür nun erst grammatische, alsdann urkundliche Belege. Die Zimmern'sche Chronik, ed. Barack, erzählt I, 158, wie Wernher von Zimmern sich den Tod getrunken habe aus einem Brunnen, der dann deshalb Wernlisbronn genannt worden, — und fährt hierüber also fort: „Jetzund wurt er gehaißen Bernlisbronn und das tal Berental; also endern sich nit allain die zeiten, es werden auch die namen manchmal verkert.“ Gleiche Beispiele bietet die Aargauer Geschichte. Im Bremgartner Stadtrodel von 1247 ist ein Berner von Wile mitgenannt, der dann dorten selbst als Wernher urkundet (Argovia X, 90). Dorf Bellikon heißt 1406 Wellikon; aargauisch Holderbank ist urkundlich Halterwanc, bernisch Hindelbank urk. Hinderwang. Den deutschen Chronisten hieß Welsch-Bormio Worms am Wormserjoch; auch im Niederdeutschen ist Büste die Wüste, verbüstern verwüsten. (Bremisches Wörtrb.) Aus diesem vieltägigen Lautwandel lassen sich etwa auch die nachfolgenden Personen- und Ortsnamen erklären und mit in unser Thema einbeziehen. —

1253, 30. Juli, ist Erluvinus *dictus de Bilstein* Zeuge, da die drei gräflichen Brüder von Habsb.-Laufenburg den Hof Riniken (Bez. Brugg) ans Kloster Wettingen vergaben. Unser Regest no. 55, S. 35.

1254 ist Burkard de Bilstein, miles, Zeuge, da die Gräfin Gerdrut von Habsb.-Laufenburg dem Deutschordnen zu Beuggen Güter übergiebt, welche in den aargau. Dorfmarken von Altenburg, Hausen, Birrhard und Birrenlauf gelegen sind. Argov. X, p. 138.

Das Habsburger Urbarbuch, Ausg. von Frz. Pfeiffer, erwähnt p. 32 und 37, eine Elsässerbburg Bilstein (Ruine bei Reichenweyer, Kant. Kaisersberg), welche 1303 bei Abfassung des Urbars noch in Bestand gewesen ist: „Her Johan von Amoltron ist burgman ze Bilstein.“ Dies Burggeschlecht benannte sich nach der Ortschaft Amoltern (Amolterun) am Breisgauer Kaiserstuhl, B-A. Emmendingen. Ein andres, gleichfalls im Habsb.Urbar, p. 56, genanntes Bilstein bezeichnet daselbst eine Häusergruppe der Schwarzwälder Pfarrei Unter-Urberg, B-A. SBlasien.

1387 werden für eine bevorstehende Tagsatzung die Boten Zürichs dahin instruirt: „Ihr sond reden mit den Eitgenossen vmb Bruhin, als sich der klagt von dem Knuder ab Bilstein, das ine der sume an sinen güttern ze Wägy.“ Eidg. Absch. 1², S. 77. Mit-hin lag ein solches Gut Bilstein damals örtlich nahe dem Schwyzer-Wägithale.

Auch Norddeutschland hat seine verschiedenen, häufig von der Sage umwobenen Bielsteine. An jenem im Harz bei Stolberg ge- legenen, heißt es, darf kein Schäfer hüten; Pröhle, Unterharz-Sag., no. 416. Jener im Walde bei westfälisch Kohlstädt ist eine Fels- höhle, deren Schatzkammer vom Höllenhund gehütet wird; Kuhn, Westfäl. Sagen I, no. 255; und unter dem Bielstein in Hessen (Lynker, Sagen no. 48) haben die Wichtelmännchen ihr Schloß. Wir übersehen bei diesen letzt erwähnten Namen keineswegs, daß manche derselben solche Felsklötze bezeichnen, welche vormals als Grenzmarken gegolten haben können, oder auch, daß die Phantasie in des Steines Verwitterungsspuren künstliche Grenzzeichen vermuthet, eingehauen mit der Axt; denn das niederdeutsche *bile*, *biel* ist Beil. Eben so wenig verschweigen wir darum, daß der obengenannte Erluwin von Bilstein noch im gleichen Jahre und in derselben An- gelegenheit als Erlewinus de *Bigelfstein* urkundet. Argovia X, p. 140, no. 81; und p. 271.

Leicht möglich, daß hier der Leser in der Herbeiziehung immer neuen Namensmaterials eine Abirrung des Verfassers vermuthet; jedoch nur noch einen Schritt, und man wird sich von der vorbedachten und sachgemäßen Wahl der gegebenen Beispiele überzeugen können. Ist doch erst jüngsthin einem unsrer einheimischen Forscher die Entdeckung gegückt, wonach in zwei alten bäuerlichen Haus- bauten zu bernisch Groß-Affoltern und in dessen Filialdorfe Wingarten (Bez. Aarberg) der dortige gleichfalls alterthümliche Steinherd Bil- stein genannt wird, — bis jetzt ein Unikum der alt-Berner Mundart.

Heißt nun aber auch nach altbairischer Mundart der Bauernherd **Wilstein**, und gleichen sich diese zwei Namensformen in sprachlicher und sachlicher Beziehung wesentlich, was bringt uns alsdann dieser Fall zur Erklärung? Zuversichtlich den Rechtsgrund, warum eben dieser Wielstein einst das Marchenziel der Gaugrenze zu bestimmen und das Fundament erbrechtlicher Gütertheilung zu sein hatte.

Nunc ante omnia mihi lucescat in ædibus ignis!

Nach Schmellers Baier. Wörterbuch (ed. Frommann II, 882) bezeichnet der Wihelstein 1) in allgemeiner Bedeutung den Herdstein, 2) in besonderer den eisernen Schleißenthaler mit dem darauf geckten Kienspan, die beide zusammen für Herd und Stube statt Leuchter und Kerze dienen; „wihelstain, tædifer, lapis vel ferrum super quo ponuntur tædæ.“ Dies ist die eine Bedeutung des Wortes, die hauswirthschaftlich sinnliche. Aber es war ihm auch noch eine höhere, eine sittliche Bedeutung verliehen, und von dieser sprechen folgende altdeutsche Glossen: „LAR: wihelstein. PENAS: wihelstein.“ Schmeller-Frommann, l. c. — Diefenbach, Glossar 107c. — Graff 6, 690. — Mittels dieser vier schmalen Wörtlein ist ein Ausblick in das Familienleben ältester deutscher Zeit eröffnet. *Lar* hieß dem Römer das Vaterhaus und zugleich dessen Hausgott; *Penates* (statt des singularen *penas* der Glosse) hieß ihm Haus und Herd und zugleich deren Schutzgötter. Durch diese halb-ethischen, halbsinnlichen Begriffe des Lateinwortes sucht der deutsche Glossator den gleichfalls gemischten Inhalt des Wortes Wielstein zu erklären. Denn die hierunter in beiden Sprachen mitbegriffnen ältesten Gottheiten sind ja von eben solcher gemischten, zweiseitigen Substanz. Gleichwie Plinius (NG. 18,2) die beiden Gottheiten des Herdes und der Grenze, *Fornax* und *Terminus*, die bekanntesten Götter der alt-römischen Zeit nennt, so ist auch im germanischen Götterkultus *Donar* zugleich Grenz- und Herdgott. Manche deutsche Volksstämme haben erwiesner Maßen ausschließlich ihm gedient und nicht etwa dem *Wuotan*, dem er als echter Bauerngott an physischer Stärke ohnedies überlegen war. Bei den Römern hatte schon der mythische König *Numa*, „der gute Friedensfürst,“ das religiöse Ofenfest der *Fornicalien* eingeführt, und ebenso begieng der Germane in *Donars* Ehren die Herd- und Erntefeste. Durch Beschluß des Konziliums zu *Leptinæ* (im Hennegau, ao. 743) waren diese Herdfeste zwar strengstens verboten worden wegen der dabei dem Backofen erwiesnen heidnischen Verehrung („de observatione pagana in foco“); allein die spätere Kirche urteilte milder über manche naturgemäße Volksritte und hat es, so viel uns bekannt, in oberdeutschen Diözesen zugelassen, Herd und Backofen eines neugebauten Hauses mit Wasserbesprengung, Weihrauch und Priestergebet zu benediziren (Pater N. Frize, *Manuale Benedictionum* etc., Kempten 1737, pag. 428—439). Feuer hat reinigende, heilende Kraft, ausdrücklich spricht das Heidenthum von der Feuerbeschaffenheit und Lichtgestalt der Seele. Es genügt zu

erinnern an den irdische Geschöpfe mittels Feuers beseelenden Prometheus; an Semele's Sohn, den im Blitze gebornen Dionysos; oder an den indischen Yama, den ersten der Gestorbenen, der aus dem Gewitter der Wolke geboren war. Darum legen Demeter und Thetis den ihrer Pflege befohlnen Säugling zur Erstarkung heimlich in die Herdflamme. Eben darum pflegt man Kinder, welche körperlich nicht zunehmen (sie heißen Unausgebackene), mehrmals gegen den Ofen zu schwingen, als wollte man Brod einschießen, und der medizinische Volksaberglaube versteigt sich dabei sogar zu folgendem Experiment. Die Hebamme legt das sieche Kind auf die Backschüssel und schiebt es in den verkühlenden Backofen dreimal rasch hinein und heraus, damit der Ofendunst die unthätige Haut in raschen Schweiß versetze; sodann wird es mit Weizenmehl heftig abgerieben. H. L. Fischer, Das Buch vom Aberglauben (1790) III, 158. — Schönwerth, Oberpfälzer Sitten und Sagen I, 187.

Zündung und Nährung des Feuers war Symbol rechtlicher Besitznahme und Innehaltung; Entziehung des Feuers stand gleich der Kapitalstrafe. Den des Landes Verwiesen traf 1) Entziehung der Standesfreiheit; er hatte nicht Anteil mehr an den gemeinsamen Opfern, Versammlungen, Gerichten, das Landrecht war ihm genommen; 2) Entziehung des Eigenthumsrechtes; sein Ofen wird eingeschlagen, das Herdfeuer ihm gelöscht, das Dach abgedeckt, das Thor verpfählt, der Brunnen verschüttet, seine Burg geschleift. J. Grimm, RA. 529, 941. Dreimaliges feierliches Umschreiten des Herdes kommt schon bei Indern und Kelten als religiöse Handlung vor (nachgewiesen durch Adalb. Kuhn, Nordd. Sagen, S. 470) und hat den doppelten Zweck, festigend auf Subjekt und Objekt einzuwirken; man glaubt den also umkreisten Gegenstand mit der Macht der eignen Persönlichkeit wie mit einem Zauberkreise zu umschließen, und man glaubt zugleich an die magische Gegenwirkung des Umkreisten. Solche dem Feuergotte, als Mittelpunkt und Schützer des Hauses, dargebrachte Verehrung klingt noch jetzt in den Hochzeitsbräuchen nach. In Süderlande, in der Eifel und am Niederrhein wird die ins Haus der Schwiegereltern einziehende Braut dreimal um das Herdfeuer geführt, ebenso die Magd beim Dienstantritte dreimal um Herd und Kesselhaken, um dat häl. Kuhn, Westfäl. Sag. II, 37. Nordd. Sag., S. 433. — Schmitz. Sag. der Eifel, S. 67. — Montanus, Volksfeste, S. 85. Nach altem Wortlauten der Hausfatzungen wurde auch jede Leiche in der Familie zum Abschiede noch dreimal um den Hausherd getragen; und die Geister unselig Abgestorbner und Verwünschter stellen das Begehren, hinter den Ofen ihres Wohnhauses zurück getragen zu werden. Aargau. Sagen II, S. 70, 137, 145, 152. Naturmythen, S. 178.

Solcher Brauch und Glaube bedingt aber einen Herd, welcher im Mittelpunkte des Heiz- oder Wohnraumes und von allen Seiten frei stand. Daß derselbe ein Steinbau, also ein Wielstein war, besagt eben das Wort Ofen, die älteste germanische Benennung für

Herd; gotisch *aúhns*, ahd. *ovan*, ist aus einer älteren Form *uknas* hervorgegangen und diese entspricht dem vedischen *áçan*, *áçna* steinern, *áçma* steinerner Herd. Aufrecht, in der Zeitschrift f. vergleichende Sprachforschung V, 135. Ofen von solcherlei Bauart und Lage allein sind stets vorausgesetzt, wenn von ihnen in den Rechtsalterthümern und Volksbräuchen Dinge erzählt werden, welche uns heute theils abgeschmackt, theils räumlich ganz unausführbar scheinen. Die in die Schule zu Osterode neu eintretenden Scholaren mußten durch den Ofen einkriechen (Pröhle, Harzsagen I, 225). Dreimal jagt man eine neugedungene Magd um den Herd, dann wechselt sie den Dienst nicht (Wuttke, Deutscher Volksberglaube, 1860); dreimal treibt der Bauer die neue Hauskatze um den Herd, dann gewöhnt sie sich in die Wohnung (Schönwerth, Oberpfälz. Sagen). Der in dem niederrheinischen Flammersheim gesetzte Dorfförster soll seinen Amtseid ablegen zu Tomberg unter dem Schornstein. J. Grimm, Weisth. VI, 673. Drei Tage vorher, ehe Straßburg sich dem Könige von Frankreich unterwarf, ist der Ofen der dortigen Herrenzunft auf drei Seiten zersprungen. Dieses „Omen vor occupirter Statt“ berichtet der Straßburger Künast in seinem Argentoratum Sacro-profanum, Handschrift der Straßburger St.-Bibliothek, und aus eben dieser Quelle wiederholt es Stöber, in den Elsaß. Sag. 1852, S. 371. Hiebei wird also die mit altväterlicher Pietät betrachtete Herdstatt der Patrizierstube zum politischen Orakel der Reichsstadt, allerdings eine unserm schärferen Denken widerwärtige Vorstellung. Doch auch hier werden Ortsatzungen vorausgegangen sein und Traditionen, in denen die uns jetzt mangelnde Erklärung gelegen hat. Ein noch mehr wunderlich lautender Fall, obgleich er einst mit unbezweifelbarer Rechtsgültigkeit in Übung gewesen war, wird in der Landesordnung der vier Sissgauer-Ämter Farnsburg, Homburg, Waldenburg und Ramstein berichtet, abgedruckt in Ztschr. f. Schweiz. Recht, Bd. 2, S. 48 ff. Die nachfolgende Stelle stammt zwar erst aus dem Liestaler Stadtrodel, einem Manuskripte vom J. 1411, allein sie findet sich wieder in dem viel älteren Rodel von Speckbach im Suntgau, eines Dinghofes des Basler St. Alban-Stiftes. Der Fall ist folgender. Jemand wird Nachts nach Betglockenzeit in seinem Wohnhause gewaltsam überfallen. Nachdem es ihm gelungen ist, den Frevler entweder zu tödten, oder abzutreiben, will er Anzeige machen oder Klage erheben beim Gerichtsherrn. Doch da er ohne Hausgesinde einsam wohnt, womit wird er die Wahrheit seiner Angabe erweisen? Er bricht drei Halme vom Strohdache und nimmt den Haushund ans Seil; und hat er keinen, so nimmt er den Hahn vom Sedel, oder die Katze hinter der Herdstatt auf den Arm, tritt mit einem dieser Wahrzeichen vor den Herrn, beschwört die That, und dieser ist daraufhin verpflichtet, selber des Klägers Eideshelfer im Geding zu sein. Denn der Vogt ist Schirmherr, und wer sich in seinen Schutz ergeben, der hat damit das fundamentale Anrecht auf Sicherheit und Hilfeleistung. Die Hofrödel der Baslerischen Dinghöfe zu Michelbach,

Sierenz, Herlisheim und Witnau (herausgeg. von L. A. Burckhardt, 1860) drücken dieses Menschenrecht folgendermaßen aus. Ruft ein Huber um Hilfe und Schutz, und der Vogt hätte nur einen Stiefel an, so soll er den andern in der Hand führen und dem Huber beistehen. In seinen eignen Kosten und bis in die dritte Nacht soll er dem Übelthäter nachjagen und nicht eher ablassen, als bis ihm der Stegreif unter die Füße schleift oder er aus Armuth in zwei Rindschuhen geben müßte.

Zum Ende sei hier noch an jene rechtsgeschichtlichen Angaben erinnert, wonach der Grenzstein eines Bezirkes oder Ortes hinter dem Ofen irgend eines alterthümlichen Hauses zu finden ist. Schloß Kefikon, zwischen Winterthur und Frauenfeld, lag auf der Marke der hier zusammenstoßenden Altgrafschaften Kyburg und Thurgau, und die Grenzmarke beider Gebiete gieng hier über den Herd der Schloßküche (Fäsi, Helvet. Erdbeschreibung 3, 246), oder wie der ununterrichtete Trivialwitz später vorgab, mitten durch das zweischläfige Ehebette des Schloßherrn. Mit einem ähnlichen Beispiele aus dem Aargau sei hier abgeschlossen. Im J. 1777 wurde eine Marchenbeschreibung des Amtes Königsfelden durch den dortigen bernischen Amts-Hofmeister und dessen Untervögte aufgenommen und folgender Umstand mit verzeichnet. Die Stadt Brugg behauptete nemlich hiebei, ihr Stadtbezirk erstrecke sich über den Süßbach an einen dortigen Markstein und gehe von diesem in gerader Linie über die Aare in einen nächsten Markstein, der seither vergessen worden sei, weil er in der Stube der dortigen Brunnenmühle hinter dem Ofen stehe. Königsfeldner Gewahrsame I, S. 689, im Aargau. St.-Archiv.

Ein sprachlich abgestorbnes Wort begegnet in einer gleichfalls verschollnen, oder unscheinbaren Urkunde, Beides aber gehört zunächst dem Boden an, den man selber längst bewohnt und pflegt. Darüber fühlt sich Forschungslust und Wissenseifer lebhaft angeregt, der kleine Fund wird nach allen Seiten betrachtet, bestimmt, erklärt, und so glaubt dann am Ende der Antiquar getrost an Fr. Rückert's Dichterwort:

Nichts in der Welt, das nicht Gedankenstoff enthält,
Und kein Gedanke, der nicht mitbaut an der Welt.